

LEB - Landeselternbeirat für Gesamtschulen in Schleswig-Holstein
Klaus-Dieter Harder - Schlehenweg 4 - 21502 Geesthacht

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Geschäftsführer des Bildungsausschusses
Herr Ole Schmidt
Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70
24105 KIEL

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4359

Geesthacht, 3. Juni 2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der inklusiven
Bildung – der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 16/2559

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf.

Wir würden uns freuen, wenn der Bildungsausschuss unsere Stellungnahme unterstützen
und dieser entsprechen würde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeselternbeirat der Gesamt- und Gemeinschaftsschulen



Klaus-Dieter Harder

Anlagen	
Anschreiben	1 Seite
Allgemeine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der inklusiven Bildung – der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Drucksache 16/2559 2 Seiten
Synopse zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der inklusiven Bildung – der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Drucksache 16/2559 5 Seiten

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der inklusiven Bildung – der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Drucksache 16/2559 Schleswig-Holsteinischer Landtag - 16. Wahlperiode

Wir begrüßen die Initiative zu der vorliegenden Gesetzesvorlage, sehen aber dringenden und erheblichen Handlungsbedarf bei der Umsetzung des durch die Bundesrepublik ratifizierten „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen. Die Verpflichtung, „Menschen mit Behinderungen“ gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem „integrativen“, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen (...)“ zu ermöglichen (vgl. § 24 des Übereinkommens) muss schnellstens in die Tat verwirklicht und umgesetzt werden.

Die Initiative unserer Kultusministerin Frau Erdsiek-Rave, das „Jahr der inklusiven Bildung“ auszurufen, hat scheinbar den Impuls dieser Gesetzesvorlage gegeben. Dieser Anstoß war nach der Ratifizierung des Artikel 24 längst überfällig, da mit dem neuen Schulgesetz in § 4 Bildungs- und Erziehungsziele die individuelle Förderung im Fokus der Schulen steht.

Auch dieser Gesetzentwurf hat mit dem Begriff „INKLUSION“ Schwierigkeiten und setzt eher auf die gebräuchliche Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Integration = Inklusion?

Integration unterscheidet zwischen Kindern mit und ohne „sonderpädagogischem Förderbedarf“. Bei der Inklusion wird von der Besonderheit und den individuellen Bedürfnissen eines jeden Kindes ausgegangen. Die integrative Pädagogik strebt die Eingliederung der „aussortierten“ Kinder mit Behinderungen an, während die inklusive Pädagogik den Anspruch erhebt, eine Antwort auf die komplette Vielfalt aller Kinder zu sein.

Inklusion tritt für das Recht aller SchülerInnen ein, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen sowie von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft voneinander zu lernen. Kein Kind / SchülerIn soll ausgesondert werden, weil es den Anforderungen der Schule / Bildung nicht entsprechen kann. Inklusion passt nicht die Kinder / SchülerInnen den Bedingungen der Schule an, vielmehr werden die Rahmenbedingungen an den Bedürfnissen und Besonderheiten der Kinder / SchülerInnen ausgerichtet.

Mit dem neuen Schulgesetz wurden die diskriminierende Bezeichnung „Sonder“schule durch Förderschule abgelöst.

Wenn „sonder“ durch „fördern“ ausgetauscht wurde, dann wundern wir uns bei der Verwendung des Wortes „sonderpädagogisch“, da erneut Kinder / SchülerInnen selektiert werden, obwohl Inklusion die Bedürfnisse und Besonderheiten jedes einzelnen Kindes als pädagogischen Auftrag von Schule sieht. Der vorliegende Entwurf spricht aber von sonderpädagogischem Förderbedarf, die Besonderheiten der individuellen Bedürfnisse eines jeden Kindes sind nicht zu erkennen.

Bildung ist ein Recht, das zur Wahrnehmung anderer Rechte erst befähigt.

Dieses Recht vorzuenthalten, bedeutet den Ausschluss von Selbstbestimmung, politischer und gesellschaftlicher Teilhabe, Arbeit und Gesundheit. Der Verweis auf die Zuständigkeit des jeweils anderen ist unverantwortlich, da an den Schulen die bestehenden Zustände fortbestehen, die der Konvention eklantant widersprechen und wiederholt von dem Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für das Recht auf Bildung, Venor Munoz, benannt wurden:

- die Bildungswege der Kinder / SchülerInnen werden viel zu früh getrennt.
- eine halbe Million Kinder / SchülerInnen wird sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt und 85% dieser Kinder werden Sonderschulen zugewiesen – nur 15% werden in allgemeinen Schulen unterrichtet.
- unter den SonderschülerInnen finden sich überwiegend viele Kinder mit Migrations- und/oder Armutshintergrund.

Zugleich wird allen Kindern die Vielfalt der Gesellschaft in der Schule vorenthalten. Sie können so nicht im Alltag lernen, respektvoll und konstruktiv mit Andersartigkeit umzugehen. Dies ist der Ausgangspunkt von gesellschaftlicher Ausgrenzung und gibt für die demokratische Entwicklung Anlass zur Besorgnis.

Wir fordern daher:

- Jedes Kind hat Anspruch auf Aufnahme in eine allgemeinbildende Schule.
- Jedem Kind muss die notwendige individuelle Unterstützung und Förderung an seiner Schule zur Verfügung stehen / gestellt werden.
- Für Fortbildung, Begleitung und Unterstützung, müssen den Schulen und Lehrkräften zur Umsetzung des inklusiven Bildungsanspruchs die „entsprechenden“ Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- An die Anforderungen der inklusiven Bildung müssen alle Lehramtsstudiengänge angepasst werden.

Es ist höchste Zeit für die inklusive Schule.

Eine weiteren Beitrag zur Inklusion muss hier auch das Sozialministerium leisten, da ihr Klientel durch die Zuschüsse des zweiten Sozialgesetzbuches Anspruch auf entsprechende Förderung und Unterstützung hat. Dies darf nicht wegen einer Aufnahme an einer allgemeinbildenden Schule ausgehebelt werden.

Unsere weiteren Anmerkungen und Änderungen sind in der beigefügten Synopse aufgeführt.

Für den Landeselternbeirat der / für Gesamt- und Gemeinschaftsschulen



Klaus-Dieter Harder

Geesthacht, 02. Juni 2009 kdh